



Statuten

Ausgabe 2019

1 NAME UND ZWECK	3
1.1 Name	3
1.2 Zweck	3
2 ORGANISATION	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Organe	4
2.2.1 Mitgliederversammlung	4
2.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
2.2.3 Vorstand	5
2.3 Schriftlicher Verkehr	6
2.3.1 Unterschrift zu Zweien	6
3 MITGLIEDSCHAFT	7
3.1 Aktivmitglieder	7
3.1.1 Aufnahmebedingungen	7
3.2 Weitere Mitgliedschaften	7
3.2.1 Passivmitglieder	7
3.2.2 Gönnermitglieder	7
3.2.2 Ehrenmitglieder	7
3.3 Austritt	8
3.3.1 Ausschluss	8
3.3.2 Härtefälle	8
4 FINANZEN	9
4.1 Beschaffung und Haftung	9
4.2 Rechnungsführung / Verwaltung	9
4.3 Revisionsstelle	9
5 RECHTE UND PFLICHTEN	10
5.1 Rechte der Aktivmitglieder	10
5.2 Pflichten	10
6 AUFLÖSUNG DES ELCH	11
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1 Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen ELtern Centrum Hirzbrunnen, genannt ELCH, besteht ein Verein mit Sitz in Basel, im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Kontaktstelle für die Quartierbevölkerung, insbesondere Mütter, Väter und Kinder.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern und die Interessen der Kinder und Eltern zu wahren
- Gegenseitige Toleranz, Anerkennung und Solidarität zu pflegen
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
- Den Kontakt mit anderen Gruppen, die sich für Familien einsetzen, zu pflegen
- Das Quartierleben zu fördern und zur Steigerung der Lebensqualität beizutragen
- Das freiwillige und soziokulturelle Engagement zu stärken

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Der ELCH wird vom Präsidium und dem Vorstand ehrenamtlich geleitet.

2.2 Organe

2.2.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Teilnehmen können sämtliche Mitglieder des ELCH, wobei Passivmitglieder und minderjährige Kinder über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste erfolgt bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis 10 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Statutenänderung und Auflösungsbeschluss
- j) Änderungen des Spesen- und Personalreglements
exkl. Anhänge
- k) Behandlung von Anträgen

Die Mitgliederversammlung erledigt die ihr zustehenden Geschäfte mit je einer Stimme.

Bei Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr ausschlaggebend. Das Präsidium gibt allenfalls den Stichentscheid.

2.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, unter Einhaltung einer siebentägigen Frist, schriftlich einberufen werden. Die

Beschlussfähigkeit und das Stimmrecht bestimmen sich nach den gleichen Regeln wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. In die Kompetenz der ausserordentlichen Mitgliederversammlung fallen ausschliesslich die unter Punkt 2.2.1 a) – k) genannten Geschäfte.

2.2.3 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils an der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Über die Aufnahme von «Schnuppervorstandsmitgliedern» entscheidet der Vorstand alleine. Die Ernennung zum Schnuppervorstandsmitglied muss in der nächstfolgenden Ausgabe der Vereinszeitschrift bekannt gegeben werden. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, in der Regel einmal pro Monat. Er erledigt an seinen Sitzungen die laufenden Geschäfte und nimmt die zur Führung des ELCH notwendigen Aufgaben wahr.

Insbesondere übt der Vorstand folgende Tätigkeiten aus:

- Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, ist für die Förderung des Vereinszweckes verantwortlich und vertritt den Verein nach aussen.
- Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Art der Zeichnung.
- Er ist für die Mittelbeschaffung verantwortlich.
- Er entscheidet über die Verwendung der Mittel ausserhalb des Jahresbudget bis zu einem Betrag von CHF 10'000.–.
- Er besorgt die Vermögensverwaltung des Vereins.
- Er ist verantwortlich für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sich für solche einen Bedarf ergibt.
- Er bestellt nach Bedarf für Spezialaufgaben Kommissionen, zu denen auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder sind:

Präsidentin/Präsident:

Der/die Präsident/in koordiniert die Tätigkeiten des Vorstands, vertritt den ELCH gegenüber dem Präsidialdepartement und der Öffentlichkeit und entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand.

Ressortchefin/Ressortchef (RC):

Jede/r RC ist in ihrem/seinem Verantwortungsbereich selbständig tätig, wobei die laufende Tätigkeit an den Vorstandssitzungen diskutiert wird. Eine/ein RC kann für mehrere Ressorts zuständig sein. Die Ressorts, die in der Regel zu besetzen sind lauten: Finanzen, Personal und Anlässe. Weitere Ressorts können bei Bedarf erstellt werden. Die genauen Aufgaben der Ressorts regeln die Funktionsbeschreibungen.

Dem Vorstand obliegt die Kompetenz sich im Falle eines Ausfalls durch Krankheit, Unfall oder Tod unterjährig selbst zu ergänzen.

Die Spesenvergütung wird im Spesenreglement festgehalten.

2.3 Schriftlicher Verkehr

Sämtliche Aktivmitglieder und Mitarbeitende sind befugt den Briefkopf und die Flyervorlagen des ELCH für Orientierungen und Werbung zu verwenden. Sie halten sich dabei an die jeweils geltenden Vorschriften über die Gestaltung. Von sämtlichen Schriften nach extern ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Entwurf zur Absegnung zu unterbreiten.

2.3.1 Unterschrift zu Zweien

Für Verpflichtungen bis CHF 5'000.– genügt eine Einzelunterschrift, höhere Beträge bedürfen der Unterschrift zu Zweien.

3 Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

3.1.1 Aufnahmebedingungen

Einzelpersonen, Familien und Institutionen können Mitglied im ELCH werden. In den Verein aufgenommen wird, wer das Anmeldeformular ausfüllt und den Mitgliederbeitrag entrichtet. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Bei Abschluss einer ELCH Mitgliedschaft sind alle im selben Haushalt wohnenden Familienmitglieder eingeschlossen. Pro Familie sind maximal zwei volljährige Personen stimmberechtigt.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht übertragen werden.

Nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder können bei Veranstaltungen vom vergünstigten Preis für Mitglieder profitieren.

3.2 Weitere Mitgliedschaften

3.2.1 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft steht sowohl Einzelpersonen wie auch Vereinen offen. Passivmitglieder werden über die Tätigkeiten des ELCH informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie verfügen aber über kein Stimmrecht. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt jeweils die Hälfte des Beitrages für Aktivmitglieder.

3.2.2 Gönnermitglieder

Einzelpersonen, Institutionen, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Firmen und Behörden, die den ELCH und dessen Vereinszweck unterstützen wollen, können Gönnermitglied werden. Eine Gönnermitgliedschaft kostet mindestens CHF 100.– pro Jahr. Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Stimmrecht und werden einmal im Jahr zu einem Gönneranlass eingeladen.

3.2.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für den ELCH eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleich zu setzen. Sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

3.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten. Es gilt das Kalenderjahr.

3.3.1 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst, vom Verein ausschliessen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

3.3.2 Härtefälle

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

4 Finanzen

4.1 Beschaffung und Haftung

Die Einnahmen des ELCH setzen sich zusammen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern
- Erträgen aus Aktionen und Tätigkeiten
- Spenden, Zuwendungen und Erbschaften
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder haften nur im Rahmen der Mitgliederbeiträge für die Verbindlichkeiten des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2 Rechnungsführung / Verwaltung

Die Rechnungsführung und die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegen der/dem RC Finanzen. Die Jahresrechnung hat über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres, deren Herkunft und deren Verwendung Auskunft zu geben. Die Buchführung des Vereins kann an eine professionelle Stelle übertragen werden.

4.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine professionelle Revisionsstelle. Die Revisoren/Revisionsstelle prüfen/prüft die Jahresrechnung. Sie erstatten/erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied des ELCH hat das Recht:

- An der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- Veranstaltungen des ELCH zu besuchen
- Anregungen und Kritik an den Vorstand zu richten

5.2 Pflichten

Jedes Aktivmitglied des ELCH hat die Pflicht:

- Die Mitgliederbeiträge zu entrichten
- Dem Vereinsmaterial Sorge zu tragen
- Anmeldungen zu Veranstaltungen als verbindlich zu betrachten
- Jedes Aktivmitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Aktivitäten des ELCH mit seinem ehrenamtlichen Einsatz unterstützen

6 Auflösung des ELCH

Die Auflösung des ELCH kann nur an einer speziell für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein allfälliger Überschuss einer oder mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution/en mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen werden. Darüber entscheiden die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand.

7 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 28. April 2017. Sie treten sofort in Kraft.

ELtern Centrum Hirzbrunnen
Präsidentin



Claudia Braun

ELCH ELtern Centrum Hirzbrunnen
Ecke Riehenstrasse/ Im Surinam
Eingang Bau 6, 1. Stock, 4058 Basel
Postfach 173, 4005 Basel
061 601 20 21
elch@qtp-basel.ch, www.qtp-basel.ch/elch